

## Auftrag KEVAG TreueStrom

Original - bitte unterschrieben zurück an KEVAG Vertrieb Privat- und Gewerbekunden, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz  
oder per Fax an 0261 392-2480 • Telefon: 0261 392-2410 • Mail: pk@kevag.de

### 1. Kunde/Kundin (im weiteren „Kunde“)

Frau  Herr  Firma

Vorname / Firma Nachname / Firma Geburtsdatum

Straße, Hausnummer Postleitzahl Ort Kundennummer

E-Mail (falls vorhanden)\* Telefon Mobiltelefon Zählersnummer

Für Unternehmen: Ansprechpartner Registergericht Registernummer

\*Die Angabe der E-Mail-Adresse ist freiwillig. KEVAG nutzt die E-Mail-Adresse, um Ihnen Informationen über eigene ähnliche Angebote und Produkte zukommen zu lassen. Sie sind berechtigt, diese werbliche Nutzung jederzeit zu untersagen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen (z.B. Brief, Telefon, Fax, E-Mail siehe Adressangaben oben).

### 2. Anschrift für die Stromlieferung

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort  Es handelt sich um einen Neubau.  
 Bei Umzug bitte Einzugsdatum angeben.

### 3. Produkt, Laufzeit und Preise – für privaten Bedarf

Der Vertrag KEVAG **TreueStrom** hat eine Erstlaufzeit ab Lieferbeginn von einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern Sie oder KEVAG ihn nicht gemäß Ziffer 14.1 a) und 14.5 der Allgemeinen Energielieferbedingungen Sondervertrag KEVAG (AGB) mit Wirkung zum Ende der gültigen Vertragslaufzeit kündigen. Für Preisänderungen gelten die Ziffern 3 und 4 der AGB. Heizstrom ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. KEVAG **TreueStrom** ist ein TÜV-zertifizierter Ökostrom aus 100% Wasserkraft.

Preise: Stand 01.04.2012	<b>Nettopreis</b>	<b>Endpreis</b> inkl. 19 % USt. gem. UStG
<b>Verbrauchspreis je kWh**</b>	<b>20,50 Cent</b>	<b>24,40 Cent</b>
<b>Grundpreis pro Monat</b>	<b>7,48 Euro</b>	<b>8,90 Euro</b>

Die Endpreise sind kaufmännisch gerundete Bruttowerte. Sie gelten bei Erteilung einer Einzugsermächtigung, vgl. Punkt 5. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und abschließend um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht. Die im Preis enthaltene Stromsteuer gem. § 3 Stromsteuergesetz v. 24.3.1999 in der Fassung v. 15.7.2009 beträgt 2,05 ct./kWh (Regelsteuersatz). Informationen zu Preisen und Produkten finden Sie im Internet unter [www.kevag.de](http://www.kevag.de)

**25 € pro Jahr geschenkt\*\*\***

\*\* kWh=Kilowattstunde

\*\*\*Die Verrechnung erfolgt als Gutschrift auf jeder Jahresrechnung. Der Betrag beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer von 19%.

### 4. Lieferbeginn

Den verbindlichen Lieferbeginn (vgl. Ziffer 1 der Allgemeinen Energielieferbedingungen (AGB)) teilt mir KEVAG in Textform mit.

### 5. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige KEVAG widerruflich, fällige Beträge per Lastschrift einzuziehen.

Kontonummer Bankleitzahl

Bank, Ort

Erteilen Sie KEVAG keine Einzugsermächtigung, behält KEVAG sich vor, eine Bearbeitungspauschale von 2,- € (brutto) pro Überweisung mit der Jahresrechnung zu berechnen.

### 6. Bisheriger Stromliefervertrag

Bitte ausfüllen, falls Sie kein Stromkunde von KEVAG sind. In der Regel übernimmt KEVAG die Kündigung. Haben Sie bereits selbst gekündigt, teilen Sie uns bitte das Kündigungsdatum mit.

Kündigungsdatum (falls vorhanden) Bisheriger Stromlieferant Bisherige Kundennummer Vorjahres-Stromverbrauch in kWh

### 7. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

**Widerrufsrecht:** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Lieferbeginn und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: KEVAG Vertrieb Privat- und Gewerbekunden, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz.

**Widerrufsfolgen:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung aufgrund ihrer Natur/Beschaffenheit nicht herausgeben oder zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

**Ihre KEVAG**

### 8. Aktuelle Angebote

Wir möchten Sie auch zukünftig gerne auf aktuelle interessante Angebote aufmerksam machen und zu Ihrer Meinung über unsere Servicequalität befragen.

Durch das Ankreuzen des Ankreuzfeldes erklären Sie sich damit einverstanden, dass KEVAG Sie telefonisch über Ihre o.g. Telefon- und Mobilrufnummer über eigene Angebote und Produkte informiert.

Durch das Ankreuzen des Ankreuzfeldes erklären Sie sich damit einverstanden, dass KEVAG Sie per SMS über Ihre o.g. Mobilrufnummer über eigene Angebote und Produkte informiert.

Sie sind berechtigt, der vorgenannten Nutzung Ihrer Daten jederzeit gegenüber KEVAG (z.B. Brief, Telefon, Fax, E-Mail siehe Adressangaben oben) zu widersprechen.

### 9. Auftragserteilung und Vollmachten

Ich beauftrage KEVAG mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch (in den AGB „Energielieferung“ genannt) für meine unter Punkt 2 genannte Lieferanschrift. Grundlage dafür sind neben diesem Auftrag die Allgemeinen Energielieferbedingungen Sondervertrag KEVAG (AGB). Ich bevollmächtige KEVAG für meine oben genannte Lieferstelle zur Kündigung meines bestehenden Stromliefervertrages. KEVAG ist auch berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Besteht der Stromliefervertrag für meine oben genannte Lieferstelle mit KEVAG, wird dieser mit Abschluss des Sondervertrages einvernehmlich zum Lieferbeginn aufgehoben.

Datum Unterschrift der Kundin /des Kunden

Koblenzer Elektrizitätswerk und Verkehrs-Aktiengesellschaft  
Schützenstraße 80-82  
56068 Koblenz

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Dr. jur. Knut Zschiedrich  
Vorstand:  
Dr. rer. pol. Karlheinz Sonnenberg, Bernd Wiczorek

Sitz der Gesellschaft: Koblenz  
Eingetragen beim Amtsgericht  
Koblenz, Handelsregister-Nr. HRB 17  
USt.-IdNr. DE 148720917

Bearbeitungsvermerke KEVAG:  
GP  
K-Nr.  
TT:

## Auftrag KEVAG TreueStrom

Kopie – für Ihre Unterlagen

KEVAG Vertrieb Privat- und Gewerbekunden, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz • Fax 0261 392-2480 • Telefon: 0261 392-2410 • Mail: pk@kevag.de

### 1. Kunde/Kundin (im weiteren „Kunde“)

Frau  Herr  Firma

Vorname / Firma Nachname / Firma Geburtsdatum

Straße, Hausnummer Postleitzahl Ort Kundennummer

E-Mail (falls vorhanden)\* Telefon Mobiltelefon Zählnummer

Für Unternehmen: Ansprechpartner Registergericht Registernummer

\*Die Angabe der E-Mail-Adresse ist freiwillig. KEVAG nutzt die E-Mail-Adresse, um Ihnen Informationen über eigene ähnliche Angebote und Produkte zukommen zu lassen. Sie sind berechtigt, diese werbliche Nutzung jederzeit zu untersagen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen (z.B. Brief, Telefon, Fax, E-Mail siehe Adressangaben oben).

### 2. Anschrift für die Stromlieferung

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort  Es handelt sich um einen Neubau.

Bei Umzug bitte Einzugsdatum angeben.

### 3. Produkt, Laufzeit und Preise – für privaten Bedarf

Der Vertrag KEVAG **TreueStrom** hat eine Erstlaufzeit ab Lieferbeginn von einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern Sie oder KEVAG ihn nicht gemäß Ziffer 14.1 a) und 14.5 der Allgemeinen Energielieferbedingungen Sondervertrag KEVAG (AGB) mit Wirkung zum Ende der gültigen Vertragslaufzeit kündigen. Für Preisänderungen gelten die Ziffern 3 und 4 der AGB. Heizstrom ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. KEVAG **TreueStrom** ist ein TÜV-zertifizierter Ökostrom aus 100% Wasserkraft.

Preise: Stand 01.04.2012	<b>Nettopreis</b>	<b>Endpreis</b>	Die Endpreise sind kaufmännisch gerundete Bruttowerte. Sie gelten bei Erteilung einer Einzugsermächtigung, vgl. Punkt 5. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und abschließend um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht. Die im Preis enthaltene Stromsteuer gem. § 3 Stromsteuergesetz v. 24.3.1999 in der Fassung v. 15.7.2009 beträgt 2,05 ct./kWh (Regelsteuersatz). Informationen zu Preisen und Produkten finden Sie im Internet unter <a href="http://www.kevag.de">www.kevag.de</a>
<b>Verbrauchspreis je kWh**</b>	<b>20,50 Cent</b>	<b>24,40 Cent</b>	
<b>Grundpreis pro Monat</b>	<b>7,48 Euro</b>	<b>8,90 Euro</b>	

**25 € pro Jahr geschenkt\*\*\***

\*\* kWh=Kilowattstunde

\*\*\*Die Verrechnung erfolgt als Gutschrift auf jeder Jahresrechnung. Der Betrag beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer von 19%.

### 4. Lieferbeginn

Den verbindlichen Lieferbeginn (vgl. Ziffer 1 der Allgemeinen Energielieferbedingungen (AGB)) teilt mir KEVAG in Textform mit.

### 5. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige KEVAG widerruflich, fällige Beträge per Lastschrift einzuziehen.

Kontonummer Bankleitzahl

Bank, Ort

Erteilen Sie KEVAG keine Einzugsermächtigung, behält KEVAG sich vor, eine Bearbeitungspauschale von 2,- € (brutto) pro Überweisung mit der Jahresrechnung zu berechnen.

### 6. Bisheriger Stromliefervertrag

Bitte ausfüllen, falls Sie kein Stromkunde von KEVAG sind. In der Regel übernimmt KEVAG die Kündigung. Haben Sie bereits selbst gekündigt, teilen Sie uns bitte das Kündigungsdatum mit.

Kündigungsdatum (falls vorhanden) Bisheriger Stromlieferant Bisherige Kundennummer Vorjahres-Stromverbrauch in kWh

### 7. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

**Widerrufsrecht:** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Lieferbeginn und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: KEVAG Vertrieb Privat- und Gewerbekunden, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz.

**Widerrisfolgen:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung aufgrund ihrer Natur/Beschaffenheit nicht herausgeben oder zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

**Ihre KEVAG**

### 8. Aktuelle Angebote

Wir möchten Sie auch zukünftig gerne auf aktuelle interessante Angebote aufmerksam machen und zu Ihrer Meinung über unsere Servicequalität befragen.

- Durch das Ankreuzen des Ankreuzfeldes erklären Sie sich damit einverstanden, dass KEVAG Sie telefonisch über Ihre o.g. Telefon- und Mobilrufnummer über eigene Angebote und Produkte informiert.
- Durch das Ankreuzen des Ankreuzfeldes erklären Sie sich damit einverstanden, dass KEVAG Sie per SMS über Ihre o.g. Mobilrufnummer über eigene Angebote und Produkte informiert.

Sie sind berechtigt, der vorgenannten Nutzung Ihrer Daten jederzeit gegenüber KEVAG (z.B. Brief, Telefon, Fax, E-Mail siehe Adressangaben oben) zu widersprechen.

### 9. Auftragserteilung und Vollmachten

Ich beauftrage KEVAG mit der Lieferung des gesamten Bedarfes an elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch (in den AGB „Energielieferung“ genannt) für meine unter Punkt 2 genannte Lieferanschrift. Grundlage dafür sind neben diesem Auftrag die Allgemeinen Energielieferbedingungen Sondervertrag KEVAG (AGB). Ich bevollmächtige KEVAG für meine oben genannte Lieferstelle zur Kündigung meines bestehenden Stromliefervertrages. KEVAG ist auch berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Besteht der Stromliefervertrag für meine oben genannte Lieferstelle mit KEVAG, wird dieser mit Abschluss des Sondervertrages einvernehmlich zum Lieferbeginn aufgehoben.

Datum Unterschrift der Kundin /des Kunden

Koblenzer Elektrizitätswerk und Verkehrs-Aktiengesellschaft Schützenstraße 80-82 56068 Koblenz

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. jur. Knut Zschiedrich Vorstand: Dr. rer. pol. Karlheinz Sonnenberg, Bernd Wiczorek

Sitz der Gesellschaft: Koblenz Eingetragen beim Amtsgericht Koblenz, Handelsregister-Nr. HRB 17 USt.-IdNr. DE 148720917

Bearbeitungsvermerke KEVAG: GP

K-Nr.

TT:

# Allgemeine Energielieferbedingungen zum Sondervertrag KEVAG (AGB)

## 1 Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

- 1.1 KEVAG benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden. Dann erhält der Kunde von KEVAG eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüft KEVAG das Angebot des Kunden.
- 1.2 Alternativ zu Ziffer 1.1 kann der Kunde per Mautklick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrages abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots des Kunden wird KEVAG dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft KEVAG das Angebot des Kunden.
- 1.3 Der Energieliefervertrag kommt zustande, sobald KEVAG dem Kunden in einem weiteren Schreiben (bzw. bei Auftragserteilung gemäß Ziffer 1.2 ggf. auch per E-Mail) das Zustandekommen bestätigt und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Wenn der Auftrag des Kunden bis zum 15. eines Monats bei KEVAG eingegangen ist, beginnt die Energielieferung in der Regel am 1. des übernächsten Monats. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

## 2 Preisbestandteile

- 2.1 Im Strompreis sind u. a. die Umsatzsteuer, die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung, die Konzessionsabgaben sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) enthalten.
- 2.2 Im Gaspreis sind u. a. die Umsatzsteuer, die Erdgassteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung und die Konzessionsabgaben enthalten.
- 2.3 Sollten der Messstellenbetrieb und/ oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Energieprodukt.

## 3 Preisänderungen

- 3.1 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. KEVAG ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- 3.2 Ändert KEVAG die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- 3.3 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit KEVAG gemäß Ziffer 3.2 die Einleitung eines Wechsels des Versorgungsverhältnisses durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 3.4 Die Kündigung bedarf der Textform. KEVAG soll eine Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

## 4 Änderungen von Steuern und Abgaben

- 4.1 KEVAG ist verpflichtet, künftige Änderungen der Umsatzsteuer und/oder der Strom- bzw. Erdgassteuer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben. Bei Verträgen mit Preisgarantie gilt dies auch innerhalb der aus Punkt 3 des Auftragsblatts ersichtlichen Preisgarantiefrist.
- 4.2 Die Anpassung der in Ziffer 4.1 genannten Steuern erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 14 bleibt unberührt. KEVAG wird den Kunden über die angepassten Preise mit der Jahresrechnung informieren.
- 4.3 Ziffer 4.1 und 4.2 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung und den Verbrauch von elektrischer Energie bzw. Erdgas belastende Steuern und/oder Abgaben und/oder Belastungen im Zusammenhang mit dem CO<sub>2</sub>-Emissionshandel und/ oder Belastungen im Zusammenhang mit § 19 StromNEV wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden.

## 5 Ablesung der Messeinrichtung

- 5.1 KEVAG ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die KEVAG vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. KEVAG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf KEVAG den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von KEVAG den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

## 6 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

- 6.1 KEVAG ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt KEVAG, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- 6.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von KEVAG zur rückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt KEVAG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 6.4 Ansprüche nach Ziffer 6.2 und 6.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 7 Abrechnung und Aufrechnung

- 7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von KEVAG festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von KEVAG bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. KEVAG wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird KEVAG die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
- 7.2 Abweichend von Ziffer 7.1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsumsatz an KEVAG mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden mit 11,90 Euro in Rechnung gestellt.
- 7.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.
- 7.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von KEVAG angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 7.5 Der Kunde kann gegen Ansprüche von KEVAG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## 8 Verzug

- Bei Zahlungsverzug des Kunden kann KEVAG, wenn KEVAG erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einzeln lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

## 9 Unterbrechung bei Energie Diebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

- 9.1 KEVAG ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energie Diebstahl“).
- 9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist KEVAG berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

KEVAG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf KEVAG eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen KEVAG und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

- 9.3 KEVAG hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

- 9.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

## 10 Vertragsänderungen

- 10.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. 2005 I, S. 1970), in der Fassung vom 26. Juli 2011 (BGBl. 2011 I, S. 1554) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I, S. 2391) bzw. „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I, S. 2396) jeweils in der Fassung vom 17.10.2008 (BGBl. 2008 I, S. 2006) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für KEVAG unzumutbar werden, ist KEVAG berechtigt, die Ziffern 1, 3 bis 9, 11, 14 und 15 dieser AGB entsprechend anzupassen.
- 10.2 KEVAG wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 10.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von KEVAG bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.
- 10.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn KEVAG die Vertragsbedingungen ändert.

## 11 Bonitätsauskunft

- 11.1 KEVAG ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt KEVAG Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Massenbergr. 9–13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann KEVAG den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

## 12 Datenschutz

- 12.1 KEVAG oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. KEVAG nutzt die Kundendaten, um dem Kunden Produktinformationen per Post zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber KEVAG zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z. B. Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses.

## 13 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

- 13.1 KEVAG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 13.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

## Informationspflichten

gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB.

### 14 Laufzeit und Kündigung

- 14.1 a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie (siehe Punkt 3 des Auftragsblatts) kann der Vertrag vom Kunden oder von KEVAG mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.  
b) Bei Verträgen mit Preisgarantie (siehe Punkt 3 des Auftragsblatts) ist KEVAG erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung. Von dem Kunden kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 14.2, 14.3 und 14.4 bleiben von den vorstehenden Ziffern 14.1 a) und b) unberührt.
- 14.2 KEVAG ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 9.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 9.2 dieser AGB ist KEVAG zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 9.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.
- 14.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 14.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 14.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

### 15 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, KEVAG von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von KEVAG gemäß Ziffer 9 beruht. KEVAG wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensursache durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie KEVAG bekannt sind oder von KEVAG in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

### 16 Haftung

- Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 15 Satz 1 haftet KEVAG nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 15 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt KEVAG dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

### 17 Vertragspartner

- Koblenzer Elektrizitätswerk und Verkehrs-Aktiengesellschaft, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. jur. Knut Zschiedrich  
Vorstand: Dr. rer.pol. Karlheinz Sonnenberg, Bernd Wiczorek  
Sitz der Gesellschaft: Koblenz  
Eingetragen beim Amtsgericht Koblenz, Handelsregister-Nr. HRB 17, USt-IdNr. DE 148720917

### 18 KEVAG Kundenservice

- Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Energielieferung?  
Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.  
KEVAG Kundenservice, Schützenstr. 80-82, 56068 Koblenz  
Mo. - Fr.: 7.00 Uhr - 17.00 Uhr  
T 0261 392-2400, F 0261 392-1830, E kks@kevag.de

### Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

- Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktadressen erreichbar:

- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo. - Fr.: 09.00 - 15.00 Uhr, T 030 22480 - 500 oder 0180 5 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), F 030 22480 - 323, E verbraucherservice-energie@bnetza.de

- Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser KEVAG Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.  
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin  
T 030 27 57 240 - 0, F 030 27 57 240 - 69  
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de